



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

**Europäisches Medienrecht –
der NEWSLETTER**

Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR), Saarbrücken/Brüssel

**Ausgabe 7/2017
13. Jahrgang**

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

mit der vorliegenden siebten Ausgabe des Newsletters im Jahr 2017 wollen wir Ihnen, den Mitgliedern, Förderern und Partnern des EMR einen kurzen Überblick über relevante Entwicklungen des Medienrechts in Europa zur Verfügung stellen.

Auf folgende Inhalte der aktuellen Ausgabe möchten wir Sie besonders aufmerksam machen:

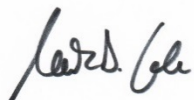
- eine **Entscheidung** des **EuGH** zum **Datenschutz**;
- die **Entscheidung** des **BGH** zur **Zulässigkeit der Speicherung dynamischer IP-Adressen**;
- eine **Entscheidung** des **Niederländischen Obersten Gerichtshof** zum **Recht auf Vergessenwerden**;
- eine **Entscheidung** des **OGH** über die **internationale Zuständigkeit bei Satellitenfernsehen**

Wir wünschen Ihnen viele erkenntnisreiche Momente bei der Lektüre dieser Ausgabe. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

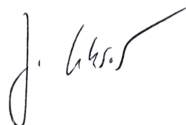
Das Direktorium des EMR



Prof. Dr. Stephan Ory
(Direktor)



Prof. Dr. Mark D. Cole
(Wissenschaftlicher Direktor)



Dr. Jörg Ukrow
(Geschäftsführendes Vorstandsmitglied)

Inhalt:

EU: EUGH ZUM DATENSCHUTZ: DATENVERARBEITUNG AUF DER GRUNDLAGE BERECHTIGTER INTERESSEN	4
AT: INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT BEI SATELLITENFERNSEHEN	6
AT: OLG WIEN BEJAHT WELTWEITE LÖSCHPFLICHT FACEBOOKS FÜR HASS-POSTINGS ..	8
BG: FILMAUTOR BROUGHT A SUIT AGAINST BLIZOO FOR INFRINGEMENT OF MOVIE COPYRIGHTS	9
CY: SUPREME COURT REJECTS REQUEST TO REFER MEDIA LAW CASE TO THE ECJ.....	10
CZ: AMENDMENT OF THE COPYRIGHT.....	12
DE: BGH ÜBER DIE ZULÄSSIGKEIT DER SPEICHERUNG VON DYNAMISCHEN IP- ADRESSEN	13
DE: JAN BÖHMERMANN ERWIRKT EINSTWEILIGE VERFÜGUNG GEGEN PRO DEUTSCHLAND.....	14
DE: LG HAMBURG LEHNT EINSTWEILIGE VERFÜGUNG VON AFD-POLITIKERIN IN SATIRE- STREIT AB	15
DE: LG KÖLN ZUM MAßSTAB AN DIE PRÜF- UND RECHERCHEPFLICHT KLEINER LOKALPORTALE.....	17
DE: ZEITUNGSVERLEGER ERHEBEN SAMMELKLAGE GEGEN DAS ONLINE-ANGEBOT DES RUNDFUNKS BERLIN BRANDENBURG.....	19
IT: GOOGLE UND YOUTUBE WEGEN NICHT LIZENZIERTER INHALTE HAFTBAR.....	20
IT: ITALIENISCHE WETTBEWERBSBEHÖRDE VERHÄNGT BUßGELD GEGEN WHATSAPP ..	21
NL: NIEDERLÄNDISCHER OBERSTER GERICHTSHOF ZUM RECHT AUF VERGESSENWERDEN	23
NL: VON FANS ERSTELLTE UNTERTITEL VERLETZEN URHEBERRECHT	25
RO: NATIONAL AUDIOVISUAL COUNCIL – SANCTIONS AND LICENSES	26
SE: DATENSCHUTZBEHÖRDE ZUM RECHT AUF VERGESSENWERDEN.....	27
TR: ANTRAG AUF ENDE DER SPERRE WIKIPEDIAS ZURÜCKGEWIESEN	28
US: FAIR PLAY FAIR PAY ACT	29

EU: EuGH zum Datenschutz: Datenverarbeitung auf der Grundlage berechtigter Interessen

In seinem Urteil vom 04.05.2017 entschied der EuGH in der Rechtssache C-13/16 (Rigas), dass Art. 7 lit. f der Datenschutzrichtlinie dahingehend auszulegen ist, dass er nicht dazu verpflichtet, einem Dritten personenbezogene Daten zu übermitteln, damit er vor einem Zivilgericht Klage auf Ersatz eines durch die betreffende Person verursachten Schadens erheben kann. Allerdings steht die Richtlinie einer nationalen Regelung, die einen solchen Übermittlungsanspruch begründet, auch nicht entgegen.

Im Kern der Entscheidung beschäftigte sich der Gerichtshof mit dem Begriff der „Erforderlichkeit zur Verwirklichung des berechtigten Interesses eines Dritten“.

Im konkreten Ausgangsfall beehrte ein lettisches Nahverkehrsunternehmen nach einem Verkehrsunfall von der Nationalpolizei des Landes Auskunft über den mutmaßlichen Unfallverursacher, um vor einem Zivilgericht Klage auf Ersatz eines durch die betreffende Person verursachten Schadens zu erheben. Dabei sollten neben dem Namen und dem Vornamen auch die persönliche Identifikationsnummer und der Wohnsitz des mutmaßlichen Unfallverursachers übermittelt werden. Jedoch weigerte sich die Nationalpolizei die persönliche Identifikationsnummer und den Wohnsitz preiszugeben. Hiergegen klagte das Nahverkehrsunternehmen und bekam erstinstanzlich Recht. Die hiergegen eingelegte Kassationsbeschwerde der Nationalpolizei vor dem Obersten Gerichtshof führte zur Vorlage an den EuGH. Der Gerichtshof fragte, ob Art. 7 lit. f der Datenschutzrichtlinie dahingehend auszulegen sei, dass die Nationalpolizei gegenüber dem Nahverkehrsunternehmen die von diesem verlangten personenbezogenen Daten offenlegen muss. Darüber hinaus fragte er, ob der Umstand, dass der mutmaßliche Unfallverursacher zum Unfallzeitpunkt minderjährig war, einen Einfluss auf die Beantwortung der Frage habe.

Bei der Beantwortung der Fragen stellte der EuGH fest, dass sich aus der Systematik des Art. 7 lit. f innerhalb der Datenschutzrichtlinie kein direkter Übermittlungsanspruch ergebe. Diese Vorschrift erlaube lediglich die Verarbeitung der Daten, verpflichte jedoch nicht zu dieser. Jedoch stehe die Vorschrift keiner nationalen Regelung entgegen, die eine Verpflichtung begründe. Weiter äußerte sich der Gerichtshof vertiefend mit der Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach Art. 7 lit. f der Richtlinie. Dafür sind drei kumulative Voraussetzungen notwendig. Zunächst muss dazu (1.) ein berechtigtes Interesse, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von dem bzw. den Dritten wahrgenommen wird, denen die Daten übermittelt werden, bestehen. Ein solches liegt wie im Ausgangsfall unstreitig vor, wenn ein Dritter eine persönliche Information über eine Person zu erlangen versucht, die sein Eigentum verletzt hat, um gegen sie eine Schadensersatzklage zu erheben. Weiter muss (2.) auch die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses erforderlich sein. Dabei müssen sich die Ausnahmen und Einschränkungen in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten auf das absolut Notwendige beschränken. Zuletzt dürfen (3.) die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht gegenüber dem Verarbeitungsinteresse überwiegen. Hierzu ist eine Abwägung der jeweiligen einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen vorzunehmen, die grundsätzlich von den konkreten Umständen des betreffenden Einzelfalls abhängt.

Zum zweiten Teil der Frage führte das Gericht aus, dass die Minderjährigkeit der betroffenen Person zwar innerhalb der Abwägung der jeweiligen einander gegenüberstehenden Rechte und Interessen durch das entscheidende Gericht zu berücksichtigen sei, sich mit Blick auf den konkreten Fall jedoch nicht auf den Übermittlungsanspruch aus dem nationalen Recht auswirke.

Das Urteil des EuGH vom 04.05.2017 ist in deutscher Sprache abrufbar unter:
<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=190322&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

Sebastian Klein

AT: Internationale Zuständigkeit bei Satellitenfernsehen

Mit Beschluss vom 21.02.2017 hat der Oberste Gerichtshof – Az. 4 Ob 137/16z – entschieden, dass die Gerichte des Empfangsstaats von Satellitenübertragungen für Klagen wegen Urheberrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Werken aus dem Repertoire der im Empfangsstaat ansässigen Verwertungsgesellschaft zuständig sind.

Eine österreichische Verwertungsgesellschaft klagte vor den nationalen Gerichten gegen ein in Luxemburg ansässiges Unternehmen auf Unterlassung, Rechnungslegung und Zahlung, weil dieses gegen Entgelt in Österreich mittels Webseiten über Satellit ausgestrahlte Rundfunkprogramme verschlüsselt und unverschlüsselt angeboten haben soll, wobei sie ihren Kunden den Zugangsschlüssel zur Entschlüsselung des Sendesignals zur Verfügung gestellt haben soll. Teilweise sollen der Klägerin Verwertungsrechte an den gesendeten Werken zustehen. Die Vorinstanzen haben die Klage wegen fehlender internationaler Zuständigkeit zurückgewiesen. Die Klägerin beantragte in einem Revisionsrekurs unter anderem, die Unzuständigkeitseinrede des Beklagten zu verwerfen.

In seinem Beschluss verwarf der Oberste Gerichtshof die Einrede der fehlenden internationalen Zuständigkeit und gab das Verfahren an das Erstgericht zurück. Dieses muss das Verfahren nun unter Abstandnahme dieses Zurückweisungsgrundes durchführen.

Begründet hat der Oberste Gerichtshof seinen Beschluss damit, dass das in der Satellitenrichtlinie normierte Sendelandprinzip nicht die internationale Zuständigkeit regelt, denn das Sendelandprinzip beschreibe weder die internationale Zuständigkeit noch stelle es eine Kollisionsnorm des nationalen Rechts dar. Es sei weiterhin zu berücksichtigen, dass die Satellitenrichtlinie keine prozessualen Bestimmungen enthalte, insbesondere keine, die die internationale Zuständigkeit regeln. Sie diene vielmehr der Harmonisierung unterschiedlicher nationaler Rechtsvorschriften beziehungsweise wolle die kumulative Anwendung von mehreren nationalen Rechten auf einen einzelnen Sendeakt verhindern.

Die internationale Zuständigkeit ergibt sich nach der Begründung des Obersten Gerichtshofes vielmehr aus der EuGVVO. Nach der EuGVVO ergebe sich, dass sich die internationale Zuständigkeit nach dem Ort der Schadenshandlung oder des Schadenserfolges richte. Dieser befinde sich in Bezug auf diese Klage in Österreich. Das ergebe sich daraus, dass die von der Klägerin geltend gemachte unerlaubte Handlung des Beklagten aus der behaupteten Verletzung der Werknutzungsrechte der von der Klägerin vertretenen Rechteinhaber resultiere und somit letztlich auch aus der Verletzung der daraus resultierenden Pflicht auf Zahlung von Schadensersatz. Bei Ansprüchen auf Zahlung von Schadensersatz läge der Ort der Schadenshandlung in Österreich, da es sich bei Geldschulden um Bringschulden handle und diese am Niederlassungsort des Gläubigers – hier also der Verwertungsgesellschaft – zu erfüllen seien.

Auch im Übrigen ergäbe sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes im Zusammenhang mit immaterialgüterrechtlichen Ansprüchen die internationale Zuständigkeit der Gerichte jenes Landes, in welchem das Recht, dessen Verletzung geltend gemacht werde, geschützt ist. Auch das führe zur internationalen Zuständigkeit für alle geltend gemachten Ansprüche.

Der Beschluss ist vollständig veröffentlicht unter:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=6e49f2d1-90cf-4213-ad30-ec8fb9acd889&Position=1&Abfrage=Justiz&Gericht=&Rechtssatznummer=&Rechtssatz=&Fundstelle=&AenderungenSeit=Undefined&SucheNachRechtssatz=False&SucheNachText=True&GZ=4Ob137%2f16z&VonDatum=&BisDatum=05.04.2017&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=JJT_20170221_OGH0002_0040OB00137_16Z0000_000
•Eine Mitteilung des Obersten Gerichtshofs über den Beschluss findet sich unter:
<http://www.ogh.gv.at/entscheidungen/entscheidungen-ogh/satellitenfernsehen-internationale-zustaendigkeit-oesterreichischer-gerichte/>

Bianca Borzucki

AT: OLG Wien bejaht weltweite Löschpflicht Facebooks für Hass-Postings

Das OLG Wien hat mit Beschluss vom 05.05.2017 entschieden, dass das soziale Netzwerk Facebook Hass-Postings nicht nur für bestimmte Länder sperren, sondern weltweit löschen muss - Az. 5 r 5/17t.

Der vorliegenden Entscheidung lag ein Sachverhalt zugrunde, in dem über ein Fake-Profil Beleidigungen gegen Politiker der österreichischen Grünen auf Facebook verbreitet worden waren. Im Wege des Eilrechtsschutzes war deren Löschung zunächst vom Handelsgericht Wien per einstweiliger Verfügung angeordnet und ist nun vom OLG Wien bestätigt worden. Der Auffassung des Betreibers des sozialen Netzwerkes, nach der entsprechende Klagen gegen Facebook nur am Ort der Firmenzentrale in Kalifornien oder in Irland, wo die Europazentrale des Unternehmens ihren Sitz hat, zulässig seien, folgte das Gericht nicht. Es entschied vielmehr, dass Betroffene auch vor österreichischen Gerichten diesbezügliche Unterlassungs- oder sonstige Ansprüche geltend machen können. Das Gericht führte außerdem aus, dass Formulierungen wie "grüne Faschistenpartei", "miese Volksverräterin" oder "korrupter Trampel" Hass-Postings darstellten, die gegen die "Community-Standards" des sozialen Netzwerkes verstießen. Sämtliche Einträge, die denselben Wortlaut aufweisen, werden daher zu löschen sein. Hierzu, so das Gericht, wird es des weiteren nicht ausreichen, die Beiträge lediglich in Österreich nicht mehr abrufen zu können. Vielmehr treffe Facebook die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die streitgegenständlichen Beiträge auf der gesamten Plattform und damit weltweit gelöscht werden. Da gegen diese Entscheidung keine weiteren Rechtsmittel mehr zulässig sind, können die Kläger nun in Irland die Durchführung der Entscheidung betreiben.

Das weitere Begehren, Facebook darüber hinaus die Veröffentlichung und/oder Verbreitung von die klagende und gefährdete Partei zeigenden Lichtbildern ganz allgemein zu untersagen, wenn im Begleittext sinngleiche Behauptungen, die klagende und gefährdete Partei sei eine „miese Volksverräterin“ und/oder ein „korrupter Trampel“ und/oder Mitglied einer „Faschistenpartei“, verbreitet werden, wurde vom OLG Wien abgewiesen.

Da noch weitere Entscheidungen in diesem Rechtsstreit ausstehen, kann bislang lediglich von einem Zwischenergebnis gesprochen werden. So hat das Gericht noch keine Entscheidung dahingehend getroffen, ob der Netzwerkbetreiber auch interne Daten über die Verbreiter der streitgegenständlichen Beiträge an die Kläger herausgeben muss, und ob den Klägern ein Schadensersatz zusteht.

Die Entscheidung des OLG Wien steht jedoch bereits jetzt im Widerspruch zur Entscheidung des LG Würzburg vom 07.03.2017- Az. 11 O 2338/16 (vgl. BeckRS 2017,103822; MMR Aktuell 2017, 387489, MMR 2017, 347). Dieses hatte festgestellt, dass Facebook in seinem Netzwerk nicht aktiv nach rechtswidrigen Inhalten suchen und diese löschen müsse. Sollte sich die Rechtsprechung des OLG Wien durchsetzen, so dürften auf den Betreiber des sozialen Netzwerkes noch weitreichendere Forderungen zukommen und künftig ein veränderter Umgang mit entsprechenden Beiträgen erforderlich sein.

Der Beschluss des OLG Wien ist online abrufbar unter:

http://www.ra-win.at/downloads/Beschluss_OLG%20Wien_26042017.pdf

Rechtsanwalt Tobias Raab, Kanzlei Stopp Pick & Kallenborn

BG: FILMAUTOR brought a suit against BLIZOO for infringement of movie copyrights

After the negotiations with BACCO, the organization representing cable operators, which had been conducted for more than three years, the association for collective management of copyrights, FILMAUTOR, initiated the protection of rights of its members – screen writers, directors and operators. Broadcastings from Bulgarian providers of media services, whose programs were re-broadcasted by cable operators were selected randomly. The re-broadcasting of movies in the broadcasting programs was one of the main controversial points. The cable operators stated that TV broadcasting and cable operator re-broadcasting were to be understood as the same type of use because both would be disseminated on the same territory. They refused to sign a contract with FILMAUTOR for this type of use.

In 2013, FILMAUTOR brought a suit against BLIZOO for copyright infringement of three Bulgarian movies, broadcasted by bTV and rebroadcasted by the cable operator to its subscribers, without being entitled to it: 'The Goat Horn', 'A time of trouble – the threat' and 'A time of trouble – a time of violence'. The television had settled the rights for this type of use. bTV was broadcasted by a great number of cable operators, including BLIZOO. They used the protected contents in the program to generate profit. In the course of the case, FILMAUTOR stated explicitly that they would however not have claims towards bTV.

Sofia City Court, the Sofia Appeals Court and the Supreme Court of Cassation explicitly stated that FILMAUTOR had provided the broadcasting right of the movies to bTV, but this right would not include the right of operator to grant permission for re-broadcasting from a cable operator or through any other technical means. FILMAUTOR reserved its right to grant permission for re-broadcasting from the cable operator of bTV programs directly to the cable operators by requiring them to pay copyright fees. As long as there was no such contract between FILMAUTOR and the cable operator, BLIZOO had re-broadcasted the three movies in infringement of the rights of producers, screen writers and operators.

Решение на Софийски градски съд (The Decision of the Sofia City Court) is available in Bulgarian language at:

<http://legalacts.justice.bg/Search/GetActContentByActId?actId=Oh7mZ4CLsOM%3D>

Решение на Софийски апелативен съд(The Decision of the Sofia Appeals Court) is available in Bulgarian language at:

<http://sofiaac.court-bg.org/index.php?im=93>

Определение на Върховен касационен съд (The Decision of the Supreme Court of Cassation) is available in Bulgarian language at:

http://www.vks.bg/vks_p03.htm

Rayna Nikolova, DSc, New Bulgarian University

CY: Supreme Court Rejects Request to Refer Media Law Case to the ECJ

In a pretrial decision the Supreme Court rejected a request by the House of Representatives of the Republic to seek the opinion of the Court of Justice of the European Union (CJEU) on a number of pretrial questions related to media issues. The Court found that the questions were formulated in a generic manner, while in the application of the House the reason(s) for which the interpretation of the CJEU was sought were not precisely determined as requested by the rules of pretrial reference. Moreover, “the formulation of the questions refers and seeks the opinion of the ECJ on the compatibility of national law with the Convention, not solely an interpretation of articles of the Convention”. This would constitute a claim for “the enforcement by the Court (ECJ) of the proposed law on the facts [...] in a non-acceptable manner”.

The case related to a reference by the President of the Republic to the Supreme Court concerning a law voted by the House of Representatives amending the Law on Radio and Television Organizations L. 7(I)/1998. The President sought the opinion of the Supreme Court on whether the amending law was in conflict or in discrepancy with several articles of the Constitution, namely Article 25 (right to employment), Article 28 (equality before the law, non-discrimination) and Article 179 (Constitution as the supreme law, compliance of laws with it); Articles 49 and 56 of the European Convention as well as Articles 15 and 16 of the European Charter of Fundamental Rights.

The amending law, voted on 4 April 2016 by the House of Representatives introduced Article 12(2) in the basic law providing that the Cypriot Radio Television Authority would not grant new television licenses if the financial viability of existing licensees was endangered. It further provided that services from EU or third countries retransmitting in Cyprus should not include advertisements or commercial messages addressed to the territory of the Republic. When the President referred the voted law to the Supreme Court, the House of Representatives made the request for reference to the ECJ on the grounds that “there is reasonable doubt with respect to the right interpretation of the respective provisions of the European Law”. The questions raised by the House focused on whether the European Convention, the Charter, or the directive allowed (or prohibited) Member States to regulate in a specific direction or to adopt the provisions voted by the Parliament.

The Supreme Court endorsed the objections and arguments of the President of the Republic that the request did neither make substantive reference to Articles 49 and 56 of the Convention nor to Articles 15 and 16 of the European Charter, and further failed to include the reason(s) for which the request was made. The Supreme Court held that the exemptions to the free establishment of persons and legal entities established by the case law of the Court would not include restrictions on grounds of general economic interests. The same would apply to the free provision of services within the EU. Furthermore, the protection of interests of a purely economic nature would not be among the reasons that could justify restrictions to freedoms in the name of public interest.

The Court noted that “it is obvious from the formulation of the questions that they are all founded and are reasoned on [...] the economic viability of the existing licensed television organisations”; this purely economic basis of the proposed regulation would be contrary to the case law of the CJEU, the Court concluded. In summary, it endorsed the argument that the application of EU Law was clear and that the existing interpretation of EU Law by the CJEU demonstrated the validity of the principle of an “acte éclairé”. Thus, reference to the CJEU seeking interpretation was not justified.

Decision by the Supreme Court, Request of Pretrial Reference, case Reference
President of the Republic v. The House of Representatives #5/2016, 5 April 2017
http://www.cylaw.org/cgi-bin/open.pl?file=/apofaseis/aad/meros_3/2017/3-201704-5-16anaforait181016.htm

Christophoros Christophorou, Political analyst, Council of Europe expert in Media and elections

CZ: Amendment of the Copyright

The Parliament of the Czech Republic approved an amendment to the Copyright Act (Act no. 121/2000 Coll., On copyright, rights related to copyright and amending some laws, as amended.) The amendment to the Copyright Act has two main reasons. The first is the obligation to implement Directive 2014/26/EU on the collective management of copyright and related rights and the granting of multi-territorial licenses for the rights to musical works online in the Internal Market and in the framework of the Czech legal order to better regulate collecting societies. The second reason is the intention of promoters to adjust some other issues of copyright based on the experience of its application in practice. These adjustments are in many aspects related to the collective management of rights, but the directive is not the main impetus for their solution. This legislation is trying to achieve the implementation of EU rules and to remove existing problems. The aim of the amendment is to achieve a comprehensive and balanced regulation of rights and obligations of the collective management. On the one side, rights holders (authors, performers and others), whose interests are usually represented by the collective administrator would obtain more legal certainty. On the other side, users of protected objects and payers of rewards would benefit from a more coherent framework. The second objective of the proposed amendment is to solve specific problems regarding the application of collective management. The legislation spells out some rules of conduct for collecting societies or users to better secure collective management, both in terms of safeguarding the interests of right holders, whose rights are managed by the collecting societies and the interests of users and other stakeholders. For example, the modification of tariffs obliges collective managements to provide for greater transparency, while ensuring that users have the opportunity to participate in the negotiation of rates of remuneration. Newly introduced administrative fines of collecting societies increase the enforceability of the obligations of collective management and the efficiency of supervision.

Zákon č. 102/2017 Sb., kterým se mění zákon č. 121/2000 Sb., o právu autorském, o právech souvisejících s právem autorským a o změně některých zákonů (autorský zákon), ve znění pozdějších předpisů (Law Nr. 102/2017 Coll. amending the Law Nr. 121/2000 Coll. On copyright)

<http://www.sbirka.cz/POSL4TYD/NOVE/17-102.htm>

Jan Fučík, Česká televize, Praha

DE: BGH über die Zulässigkeit der Speicherung von dynamischen IP-Adressen

In seinem Urteil vom 16.05.2017 - Az. VI ZR 135/13 - entschied der BGH über die Zulässigkeit der Speicherung von dynamischen IP-Adressen. Danach stellen dynamische IP-Adressen, die von Online-Mediendiensteanbietern beim Zugriff einer Person auf eine Internetseite, gespeichert werden, (geschützte) personenbezogene Daten im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 TMG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BDSG dar.

Dies wurde bereits am 19.10.2016 vom EuGH - Rs. C-582/14 – bei der Auslegung der EG-Datenschutz-Richtlinie nach Vorlagefragen des BGH entschieden.

Als personenbezogenes Datum darf die IP-Adresse nur unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 TMG gespeichert werden. Diese Vorschrift ist richtlinienkonform entsprechend Art. 7 Buchst. f der Richtlinie 95/46 EG – in der Auslegung durch den EuGH – dahin anzuwenden, dass ein Anbieter von Online-Mediendiensten personenbezogene Daten eines Nutzers dieser Dienste ohne dessen Einwilligung auch über das Ende eines Nutzungsvorgangs hinaus dann erheben und verwenden darf, soweit ihre Erhebung und ihre Verwendung erforderlich sind, um die generelle Funktionsfähigkeit der Dienste zu gewährleisten. Dabei bedarf es allerdings einer Abwägung mit dem Interesse und den Grundrechten und -freiheiten der Nutzer.

Im konkreten Ausgangsfall begehrte der Kläger von der Bundesrepublik Deutschland die Unterlassung der Speicherung von dynamischen IP-Adressen. Diese werden bei der Mehrzahl der allgemein zugänglichen Internetportale des Bundes erhoben. Ziel dabei ist es, Angriffe abzuwehren und die strafrechtliche Verfolgung von Angreifern zu ermöglichen. Gespeichert werden dabei neben dem Namen der abgerufenen Seite, auch der Zeitpunkt des Abrufs und die IP-Adresse des zugreifenden Gerätes. Der Kläger stützte sein Begehren auf § 15 Abs. 1 TMG, wonach der Diensteanbieter personenbezogene Daten eines Nutzers nur erheben und verwenden darf, soweit dies erforderlich ist, um die Inanspruchnahme von Telemedien zu ermöglichen und abzurechnen.

Kernpunkt des nun gefällten Urteils der Karlsruher Richter ist die vorzunehmende Abwägung vor der Erhebung personenbezogener Daten. So sind bei dieser Abwägung vor allem das Persönlichkeitsrecht des Nutzers, aber auch Punkte wie die Generalprävention oder die Strafverfolgung zu berücksichtigen. Eine Speicherung der dynamischen IP-Adressen im Einzelfall bei stark von Angriffen bedrohten Internetseiten wie denen des Bundes wird dabei grundsätzlich als zulässig angesehen. Im Ergebnis überlässt das Urteil den entscheidenden Gerichten jedoch einen großen Spielraum innerhalb der Abwägung. Der konkrete Fall konnte vom BGH nicht entschieden werden, da das Berufungsgericht keine hinreichenden Feststellungen dazu getroffen hat, ob die Speicherung der IP-Adressen des Klägers über das Ende eines Nutzungsvorgangs hinaus erforderlich gewesen ist, um die (generelle) Funktionsfähigkeit der jeweils in Anspruch genommenen Dienste zu gewährleisten.

Eine Pressemitteilung zum Urteil des BGH vom 16.05.2017 ist abrufbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2017&Sort=3&nr=78289&pos=0&anz=74>

Sebastian Klein

DE: Jan Böhmermann erwirkt einstweilige Verfügung gegen Pro Deutschland

Das LG Berlin hat es der Partei „Pro Deutschland“ Medienberichten zufolge mit Beschluss vom 28.04.2017 im Rahmen einer einstweilen Verfügung untersagt, T-Shirts mit dem Konterfei des TV-Moderators und Satirikers Jan Böhmermann und einem Spruch, der sich auf den türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdogan bezieht, zum Verkauf anzubieten - Az. 27 O 211/17.

Der Entscheidung war zunächst vorausgegangen, dass Böhmermann im März 2016 in seiner TV-Sendung „Neo Magazin Royale“ ein Schmähgedicht über Erdogan vorgetragen hatte, welches zivilrechtliche Schritte des Politikers und einen Strafantrag wegen Beleidigung nach § 185 und § 103 StGB zur Folge hatte. Ein entsprechendes Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Mainz wurde in der Folge eingestellt. Diese Vorgeschichte nutzte die Partei „Pro Deutschland“ dazu, T-Shirts zu verkaufen, die sich auf Böhmermann bezogen und eine Verbindung zwischen ihm, dem türkischen Präsidenten Erdogan sowie den politischen Zielen der Partei herzustellen versuchten. So war auf dem T-Shirt das Konterfei Böhmermanns ebenso zu sehen wie das Zitat „Der ist lustig. Den töte ich zum Schluss.“ und eine angebliche Unterschrift des türkischen Präsidenten. Böhmermann sah sich hierdurch in seinen Rechten verletzt und beantragte beim LG Berlin eine einstweilige Verfügung gegen die rechtspopulistische Partei, um eine weitere Verbreitung des streitgegenständlichen T-Shirts zu unterbinden. Der Prozessbevollmächtigte des TV-Moderators führte hierzu aus, dass Böhmermann als Werbegesicht für Merchandising-Artikel von „Pro Deutschland“ nicht zur Verfügung stehe und nicht wolle, dass politische Parteien mit seiner Person Geld verdienen. Das Gericht folgte der Auffassung Böhmermanns und erließ die beantragte einstweilige Verfügung gegen die Partei.

Die Antragsgegnerin kündigte hieraufhin an, es nicht auf eine Entscheidung in der Hauptsache ankommen lassen zu wollen, um nicht noch weitere Prozesskosten zu verursachen. Die Partei habe deswegen das streitgegenständliche T-Shirt von ihrer Internetseite entfernt. Eine Entscheidung über das Eilverfahren hinaus wird demnach nicht erforderlich sein.

Medienberichte zum Beschluss sind unter anderem online abrufbar unter:

<http://www.berliner-zeitung.de/panorama/wegen-t-shirt-streit-boehmermann-erwirkt-einstweilige-verfuegung-gegen-pro-deutschland-26814570>

Rechtsanwalt Tobias Raab, Kanzlei Stopp Pick & Kallenborn

DE: LG Hamburg lehnt einstweilige Verfügung von AfD-Politikerin in Satire-Streit ab

Mit Beschluss vom 11.05.2017 hat das LG Hamburg den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung einer AfD-Politikerin gegen die Bezeichnung als „Nazi-Schlampe“ zurückgewiesen - Az. 324 O 217/17. Die Antragstellerin, die Spitzenkandidatin der AfD für die Bundestagswahl 2017 ist, begehrte den Erlass der einstweiligen Verfügung gegen diese Bezeichnung in einer Satiresendung der Antragsgegnerin.

Gegenstand des Streits war eine Berichterstattung der NDR-Sendung „extra 3“ vom 27.04.2017 über den Parteitag der AfD, bei dem die Antragstellerin zur Spitzenkandidatin gewählt wurde. In ihrer anschließenden Rede heißt es u.a.: „Es muss endlich Schluss damit sein, dass diejenigen, die auf die Missstände in unserem Land hinweisen, härter bekämpft werden, als die Missstände selbst. Und wir werden uns als Demokraten und Patrioten trotz dessen nicht den Mund verbieten lassen. Denn die politische Korrektheit gehört auf den Müllhaufen der Geschichte.“

In der Sendung „extra 3“ wurde zunächst diese Sequenz eingespielt, welche der Moderator anschließend mit den Worten: „Jawoll, Schluss mit der politischen Korrektheit! Lasst uns alle unkorrekt sein, da hat die Nazi-Schlampe doch recht. War das unkorrekt genug? Ich hoffe!“ kommentierte.

Das LG Hamburg wies den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurück. Es führte in seinem Beschluss aus, der geltend gemachte Unterlassungsanspruch sei nicht begründet. Bei der in Rede stehenden Äußerung handele es sich zweifelsohne um Satire. Bei der erforderlichen Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der Meinungsfreiheit der Antragsgegnerin und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin, überwiege die Meinungsfreiheit.

Satire verletze das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen nur dann, wenn die von ihrer satirischen Umkleidung freigelegte Aussage die Würde des Betroffenen in ihrem Kernbereich träfe.

Zur Ermittlung des Aussagekerns sei die satirische Einhüllung zu entfernen und festzustellen, ob herabsetzende Äußerungen verbreitet werden, die das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen. Der Aussagekern sei von der Einkleidung zu trennen und beides gesondert zu prüfen. Dabei sei zu beachten, dass auch die "entkleidete" Aussage die Eigenart einer satirischen Inszenierung behalte. Hierbei dürften die Einzelteile nicht isoliert betrachtet werden, sondern seien im Gesamtzusammenhang zu bewerten. Dieser für die Ermittlung des Aussageinhalts entwickelte Grundsatz gelte in gleicher Weise für die Beurteilung der Einkleidung. Denn andernfalls könnte bei einer isolierten Betrachtung einzelner Teile der Einkleidung der Schutz des Grundrechts versagt werden mit der Folge, dass die gesamte Satire unzulässig wäre. Eine derart "sezierende Betrachtungsweise" würde jedoch den Gestaltungsspielraum des Äußernden in grundrechtswidriger Weise verengen. Zu berücksichtigen sei zudem, dass die Maßstäbe für die Beurteilung der satirischen Einkleidung im Regelfall weniger streng seien als die für die Bewertung des Aussagekerns.

Enthalte der satirische Beitrag eine unrichtige Tatsachenbehauptung, so komme es für die rechtliche Beurteilung auch darauf an, ob für den Empfänger erkennbar sei, dass es sich dabei um eine für die Satire typische Verfremdung oder Übertreibung handelt, er sie also für seine Meinungsbildung bewertend einordnen könne, oder ob er zu der irrigen Einschätzung kommen könne, die Aussage sei tatsächlich wahr.

Unter Berücksichtigung dieses Maßstabes habe die Antragstellerin die in Rede stehende Bezeichnung in ihrem konkreten Kontext hinzunehmen.

Die Politikerin stehe als Spitzenkandidatin der AfD in der Öffentlichkeit, sodass sie auch überspitzte Kritik wie die in Rede stehende Äußerung in ihrem konkreten Kontext hinzunehmen habe. Bei der Bezeichnung als „Nazi-Schlampe“ sei für den Zuschauer erkennbar, dass diese Bezeichnung nicht etwa gewählt wurde, weil die Antragstellerin hinter dem Nationalsozialismus stände oder dass sie Anlass für die Bezeichnung als „Schlampe“ gegeben hätte, da der Moderator ausdrücklich Bezug auf ihre Rede anlässlich ihrer Wahl zur Spitzenkandidatin der AfD genommen habe. Der Moderator wähle evident eine bereits wegen der besonders scharfen Wortwahl im Allgemeinen politisch - und auch sonst - nicht akzeptierte Formulierung, um zu zeigen, wohin eine Forderung der Antragstellerin, dass politische Korrektheit auf den Müllhaufen der Geschichte gehöre, führen könnte. Da die Antragstellerin eine solche Forderung aufstellte, spreche der Moderator sie mit der Formulierung direkt an.

Die Äußerung erfolgte aufgrund eines aktuellen Anlasses und nahm in satirischer Weise Bezug auf die Rede der AfD-Politikerin, sodass nicht festzustellen sei, dass diese Bezeichnung die Antragstellerin derart in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletze, dass die Meinungsfreiheit der Antragsgegnerin zurückzutreten habe.

Es gab aus Sicht des LG Hamburg einen aktuellen Anlass, sich mit der Antragstellerin und ihrer Rede auseinanderzusetzen, die streitgegenständliche Bezeichnung nehme in satirischer Weise Bezug auf ihre Forderung nach Abschaffung der Korrektheit, der Zuschauer entnehme der in Rede stehenden Äußerung auch keine unwahre Aussage über die Antragstellerin.

Der Bezug zu „Nazi“ finde seinen Grund darin, dass die Antragstellerin als Spitzenkandidatin einer Partei auftrete, die in weiten Teilen der Öffentlichkeit eher als Partei des rechten, teilweise auch sehr rechten Spektrums wahrgenommen wird.

Der Aussagegehalt von „Schlampe“ habe zwar oftmals bezogen auf Frauen eine sexuelle Konnotation. Die Kammer hat indes Zweifel, dass der Begriff stets dahingehend verstanden wird, dass er eine Frau bezeichnet, die Geschlechtsverkehr mit häufig wechselnden Partnern hat, wie die Antragstellerin geltend macht. Aber selbst wenn dies stets darunter verstanden werden würde, unterstelle der Rezipient der Antragstellerin nicht ein solches Verhalten. Denn es wird vorher mitgeteilt, dass sie mit einer Frau zusammenlebt und mit ihr zwei Kinder hat. Es liege für den Zuschauer auf der Hand, dass die Bezeichnung nur gewählt wurde, weil die Antragstellerin eine Frau sei, die Äußerung aber keinerlei Wahrheitsgehalt aufweise, sondern allein die Forderung, die politische Korrektheit auf den Müllhaufen der Geschichte zu werfen, Anlass für ihre Verbreitung war.

Das LG Hamburg führte weiter aus, bei der in Rede stehenden Äußerung handele es sich auch nicht um eine unzulässige Formalbeleidigung, da vorliegend eine Auseinandersetzung in der Sache erfolgte und nicht die Diffamierung der Person im Vordergrund stünde. Auch die konkrete Einkleidung der Äußerung selbst stelle keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Antragstellerin dar.

Der Beschluss des LG Hamburg vom 11.05.2017 ist abrufbar unter:
<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bsharprod.psml?showdoccase=1&doc.id=JURE170029351&st=ent>

Marion Schmitt, Rechtsreferendarin im Bezirk des OLG Saarbrücken

DE: LG Köln zum Maßstab an die Prüf- und Recherchepflicht kleiner Lokalportale

Das Verbreiten eines falschen Politikerzitats auf der Homepage eines Journalisten stellt keine Verletzung von dessen Sorgfaltspflicht dar, wenn sich der Politiker schon zuvor in ähnlicher Form geäußert hatte. Das hat das LG Köln in einem Urteil vom 26.04.2016 - Az.: 28 O 162/16 - festgestellt.

In dem Rechtsstreit ging es um ein von einem Journalisten im Februar 2016 auf dessen Webseite veröffentlichtes, einem AfD-Politiker zugeschriebenes Zitat. Der Journalist hatte auf seinem lokalen Nachrichtenportal „ulm-news.de“ über eine geplante Demonstration des Bündnisses „Ulm gegen Rechts“ gegen eine Veranstaltung der baden-württembergischen AfD berichtet. Dort hatte der Politiker mit Hinblick auf Parteien des linken Spektrums angeblich gesagt: „Nichts Geringeres wird unsere Aufgabe sein, als diese volksfeindlichen Parteien sämtlich aus Deutschland herauszutreiben. Wenn wir an die Regierung kommen, Gnade ihnen Gott.“ Der Journalist hatte das Zitat zunächst ohne weitere Überprüfung auf dessen Richtigkeit übernommen.

Daraufhin behauptete der Politiker, der Vorsitzender der Jungen Alternative und Mitglied des Landesvorstands der AfD Baden-Württemberg ist, dies nie gesagt zu haben und erwirkte eine einstweilige Verfügung gegen die Verbreitung des Zitats auf ulm-news.de. Der Journalist entfernte das Zitat zwar von der Seite, weigerte sich aber die Verfügung zu akzeptieren. Eine Kölner Kanzlei reichte daraufhin im Namen des Politikers Klage gegen den Journalisten ein.

Doch das LG urteilte, dass der Journalist seine journalistische Sorgfaltspflicht nicht verletzt hat. Nach Auffassung der Kammer können der Presse solche Prüfpflichten nicht uneingeschränkt abverlangt werden. Die Richter betonten, die Wahrheitspflicht dürfe nicht überspannt werden, um den in Artikel 5 Abs. 1 S 1. des Grundgesetzes geschützten freien Kommunikationsprozess nicht einzuschnüren. Zudem müssten die begrenzten Recherchemöglichkeiten kleiner, regionaler Internetzeitungen berücksichtigt werden. Der Demoaufruf sei eine glaubwürdige, wenn auch nicht privilegierte Quelle gewesen, auf die sich der Beklagte hätte verlassen können, so die Begründung. Eine Nachfrage beim Politiker vor der Veröffentlichung wäre nur notwendig gewesen, wenn ihm eine offensichtlich untypische Äußerung zugeschrieben worden wäre, so das Gericht. Hier aber hätte der Politiker sich in anderen Fällen nachweisbar ähnlich geäußert. Bei einer Veranstaltung in Erfurt sagte der AfD-Politiker beispielsweise „ich sage diesen linken Gesinnungsterroristen, diesem Parteienfilz ganz klar: wenn wir kommen, dann wird aufgeräumt, dann wird ausgemistet...“ Das falsche Zitat hatte einen ähnlichen Inhalt. Zudem komme einer Regierungspartei in Nordrhein-Westfalen eine besondere Glaubwürdigkeit in der Kommunikation zu, die eine Vorab-Überprüfung der Richtigkeit ihrer Aussagen ebenfalls nicht erfordere.

Deshalb sei es im Ergebnis zulässig gewesen, dass der Ulmer Journalist das falsche Zitat erst einige Stunden nach der Aufforderung durch den Politiker von seinem Nachrichtenportal gelöscht habe. Diese Zeit habe er nach Ansicht der Kölner Richter benötigt, um die Zweifel an der Richtigkeit des Zitats zu überprüfen. Hier seien bei Selbstständigen andere Maßstäbe anzulegen als an große Redaktionen. Der ver.di-Landesverband von Baden-Württemberg hatte den Journalisten im Rahmen seines gewerkschaftlichen Rechtsschutzes unterstützt. Gegen das Urteil ist noch Berufung beim Oberlandesgericht möglich.

Generell ist die journalistische Sorgfaltspflicht in Ziffer 2 des deutschen Pressekodexes geregelt. Danach ist Recherche ein unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung

weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Der Pressekodex ist auf der Homepage des deutschen Presserates veröffentlicht, online auf www.presserat.de.

Das Urteil des LG Köln ist online abrufbar unter:

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2017/28_O_162_16_Urteil_20170426.html

Ingo Beckendorf

DE: Zeitungsverleger erheben Sammelklage gegen das Online-Angebot des Rundfunks Berlin Brandenburg

Vor dem LG Potsdam haben nun mehrere Zeitungsverlage aus Berlin und Ostdeutschland Klage gegen das Internet-Angebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg erhoben. Das Online-Angebot von Rundfunk Berlin Brandenburg sei presseähnlich und verstoße in dieser Form gegen die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages.

Im zweiten Abschnitt des Rundfunkstaatsvertrages finden sich Vorschriften für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Die Regelung des § 11d Abs. 1 RStV erlaubt den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, Telemedien anzubieten, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind. Nach § 11d Abs. 2 Nr. 3 RStV umfasst das auch nichtsendungsbezogene Telemedien, allerdings nur mit der Maßgabe, dass ein Verfahren nach § 11f RStV durchgeführt werden muss. Die gleiche Vorschrift stellt aber auch klar, dass nichtsendungsbezogene presseähnliche Angebote nicht zulässig sind.

Im Jahr 2015 hatte der Bundesgerichtshof in seinem Urteil zur Zulässigkeit der „Tageschau-App“ (Urteil vom 30.04.2015, Az. I ZR 13/14 – Tagesschau-App; IRIS berichtete unter <http://merlin.obs.coe.int/iris/2015/7/article6.en.html>) dann klargestellt, wann Online-Angebote als presseähnlich einzustufen sind. Das sei dann der Fall, wenn sie in der Gesamtheit ihrer nichtsendungsbezogenen Beiträge als presseähnlich einzustufen seien, was dann gegeben sei, wenn bei diesen Angeboten der Text deutlich im Vordergrund stehe. Nach dem Urteil komme es dagegen nicht darauf an, ob lediglich einzelne Beiträge als presseähnlich anzusehen seien.

Grund für die jetzige Klage der Verlage gegen Rundfunk Berlin Brandenburg soll gewesen sein, dass sich die Rundfunkanstalt geweigert habe, nach einer Abmahnung eine Unterlassungserklärung abzugeben. Erst nach der Abmahnung habe sie begonnen, einen Bezug zwischen ihrem Online-Angebot und den Sendungen herzustellen.

Eine Pressemitteilung zu dem Thema ist abrufbar unter:
<http://www.urheberrecht.org/news/5850/DE>

Bianca Borzucki

IT: Google und YouTube wegen nicht lizenzierter Inhalte haftbar

Das erstinstanzlich zuständige Turiner Tribunale di Torino hat mit Urteil vom 07.04.2017 entschieden, dass Google und YouTube für Rechtsverletzungen haften, wenn diese darauf basieren, dass das Videoportal unlizenzierte Inhalte nicht rechtzeitig von seiner Website entfernt - No 1928, RG 38113/2013.

Im vorliegenden Fall ging Delta TV, welches eine Reihe südamerikanischer TV-Sendungen produziert und die Rechte an ihnen besitzt, rechtlich gegen Google und die konzern-eigene Videoplattform YouTube vor. Delta TV machte gerichtlich geltend in seinen Rechten verletzt zu sein, da innerhalb der Suchergebnisse, die man bei einer Suche nach der streitgegenständlichen TV-Sendung bei Google angezeigt bekam, auf der ersten Seite der Suchergebnisse auch ein Link zu einem YouTube-Video erschien. Unter diesem Link konnten entsprechende Episoden angeschaut werden, die von Werbung begleitet wurden, für die YouTube Geld erhielt. Eine Einwilligung von Delta TV hatte das Videoportal hierbei ebenso wenig erhalten, wie sonstige Einwilligungen. Nachdem Delta TV die Betreiber dazu aufgefordert hatte, die streitgegenständlichen Videos zu entfernen, die Videos jedoch immer wieder erschienen, klagte der Sender diesbezügliche Löschanträge ein. Google und YouTube beantragten hingegen Klageabweisung und trugen vor, dass Delta TV außergerichtlich zwar die Entfernung der Videos gefordert, hierzu aber keine aktuelle und konkrete URL angegeben hatte. Dies wäre aber aus Sicht Googles und YouTubes erforderlich gewesen.

Das Gericht urteilte nun, dass der Suchmaschinen- und Videoplattformbetreiber für die Rechtsverletzung haftet und sprach Delta TV einen Schadensersatz in Höhe von 250.000 EUR zu. Zwar, so die Richter, sei stets die Angabe der entsprechenden URL erforderlich. Auch helfe diese nicht immer dabei, künftige Rechtsverletzungen durch erneutes Hochladen entsprechender Dateien unter einer anderen URL zu verhindern. Dies könne mit hundertprozentiger Sicherheit nur durch die Nutzung einer Referenzdatei bewerkstelligt werden. Jedoch könnten Betreiber entsprechender Plattformen auch auf anderem Wege, etwa durch Verwendung des Hashwertes, sicherstellen, dass zuvor entfernte Inhalte erneut hochgeladen werden. Dies könne zwar nicht in jedem Fall garantieren, dass entsprechende Dateien nicht erneut hochgeladen würden. Ein solches Vorgehen sei jedoch machbar, biete in einer Vielzahl von Fällen einen ausreichenden Schutz für Rechteinhaber und eine entsprechende Verpflichtung sei YouTube hinsichtlich der betroffenen Rechte Dritter auch zuzumuten. Das Gericht führte außerdem aus, dass Art. 14 der E-Commerce-Richtlinie zwar festlege, dass ein Host Provider grundsätzlich nicht für Inhalte verantwortlich sei, die auf Betreiben Dritter hin gespeichert werden, dies gelte jedoch nur solange der Provider keine Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Inhalte habe. Aufgrund der vorgeordneten Aufforderungen bejahte das Gericht eine solche Kenntnis bei Google und YouTube im vorliegenden Fall.

Da die streitgegenständlichen Videos in der Folge lediglich in Italien nicht mehr abrufbar waren, aus dem Ausland jedoch nach wie vor angeschaut werden konnten, nahm das Gericht mit der Klägerin eine Urheberrechtsverletzung an und verurteilte die Beklagten zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 250.000 €.

Das Urteil des Tribunale di Torino ist online abrufbar unter:

<http://www.marchiebrevettiweb.it/giurisprudenza/merito/8822-tribunale-torino-07-04-2017.html>

Rechtsanwalt Tobias Raab, Kanzlei Stopp Pick & Kallenborn

IT: Italienische Wettbewerbsbehörde verhängt Bußgeld gegen WhatsApp

Der Messenger-Dienst WhatsApp muss wegen der Täuschung seiner Nutzer in Italien ein Bußgeld in Höhe von 3 Millionen Euro zahlen. Die Behauptung, den Dienst ohne Weitergabe der Daten an Facebook nicht mehr nutzen zu können, sei irreführend gewesen, urteilte die zuständige Wettbewerbsbehörde.

Die Nutzer seien in dem Glauben gelassen worden, den Kurzmitteilungsdienst nicht mehr nutzen zu können, sollten sie den neuen Nutzungsbedingungen und insbesondere der Weitergabe persönlicher Daten an die Konzernmutter Facebook nicht komplett zustimmen, teilten die Wettbewerbsbehörden am 12.05.2017 mit. Dabei sei es auch möglich gewesen, den Nutzungsbedingungen nur teilweise zuzustimmen und so die Weitergabe der Daten aus dem WhatsApp-Account abzulehnen, hieß es. Mit der Irreführung der Nutzer habe WhatsApp gegen die Vorschriften im Verbraucherkodex verstoßen, erklärte die Behörde.

Bereits im Jahr 2014 hatte Facebook WhatsApp für 20 Milliarden Dollar gekauft. Die Internet-Unternehmen versicherten ursprünglich, die Nutzerkonten nicht automatisch miteinander zu verknüpfen. Im August vergangenen Jahres änderte WhatsApp allerdings seine Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen so, dass Telefonnummern und Telefonbuchkontakte der eigenen Nutzer doch an Facebook weitergegeben werden können.

Darauf reagierten Datenschützer in Deutschland und zahlreichen anderen Ländern mit heftiger Kritik. Nachdem Facebook etwa angekündigt hatte, die WhatsApp-Daten deutscher Nutzer auszuwerten, empörten sich nicht nur viele WhatsApp-Nutzer. Auch der Hamburger Datenschutzbeauftragte bewertete diesen Schritt als rechtswidrig. Er erließ eine Verwaltungsanordnung und untersagte Facebook mit einem sofort vollziehbaren Bescheid die Nutzung von WhatsApp-Daten und verlangte die sofortige Löschung aller bereits gespeicherter Nutzerdaten. Er begründete seine Anordnung vor allem damit, dass keine wirksame Einwilligung der WhatsApp-Nutzer in die Datenübermittlung vorliege.

Das soziale Netzwerk versuchte, sich vor Gericht gegen die sofortige Vollziehbarkeit der Anordnung des Datenschützers zu wehren. Das Hamburger Verwaltungsgericht hatte die Anordnung durch Beschluss vom 24.04.17 - Az.: 13 E5912/16 - in weiten Teilen bestätigt. Danach darf Facebook auch bis auf weiteres keine Daten von WhatsApp-Nutzern auswerten. Die sofortige Vollziehbarkeit der Anordnung wurde vom zuständigen Gericht nicht aufgehoben. Die Interessen der über 35 Millionen deutschen WhatsApp-Nutzer seien höher zu bewerten, als die wirtschaftlichen Interessen von Facebook. Der Datenaustausch sei letztlich nicht erforderlich, um die Netzsicherheit oder Werbemöglichkeiten zu optimieren. In Bezug auf bereits gespeicherte WhatsApp-Daten urteilte das Gericht jedoch, dass die Anordnung zur sofortigen Löschung aufgrund eines Formfehlers nicht sofort vollzogen werden müsse.

Von rechtlicher Bedeutung ist vor allem die Frage, ob Facebook überhaupt das Datenschutzrecht des jeweiligen europäischen Landes beachten muss oder nicht. Facebook verteidigt sich stets damit, dass es in Europa nach irischem Datenschutzrecht agieren dürfe, weil der europäische Unternehmenssitz in Irland liege. Auch das Hamburger Verwaltungsgericht betont in seiner Entscheidung, dass diese Frage nicht hinreichend geklärt sei. Facebook kündigte bereits an, gegen die Entscheidung des VG in Berufung zu gehen.

Bereits im Jahr 2014 hatte der Verbraucherzentrale Bundesverband vor dem Landgericht Berlin erfolgreich gegen WhatsApp geklagt (Urteil vom 25.11.14, Az.: 15 O 44/13, vgl. MMR-Aktuell 2014, 359516 und MMR Aktuell 2014, 3586015), weil die AGB des Mes-

saging-Dienstes nur auf Englisch zur Verfügung standen. Außerdem beklagten die Verbraucherschützer das unzureichende Impressum, das weder eine Anschrift noch eine Telefonnummer aufwies.

Daraufhin ging WhatsApp in Berufung. Am 08.04.2016 fällte das Kammergericht Berlin das endgültige Urteil - Az.: 5 U 156/14 (vgl. MMR-Aktuell 2016, 378298) -, gegen das keine Revision mehr eingelegt werden kann. Die Kammerrichter bestätigten das erstinstanzliche Urteil und untersagten WhatsApp die Unterlassung von deutschsprachigen AGB. Das Unternehmen muss die AGB auch in Deutsch zur Verfügung stellen, bei jedem Verstoß droht eine Strafzahlung in Höhe von bis zu 250.000 Euro. Außerdem kritisierten die Richter die fehlenden Kontaktmöglichkeiten auf der WhatsApp-Seite.

Der Beschluss der italienischen Wettbewerbsbehörde ist in italienischer Sprache online abrufbar unter:

<http://www.agcm.it/stampa/comunicati/8754-ps10601-cv154-sanzione-da-3milioni-di-euro-per-whatsapp,-ha-indotto-gli-utenti-a-condividere-i-loro-dati-con-facebook.html>

Ingo Beckendorf

NL: Niederländischer Oberster Gerichtshof zum Recht auf Vergessenwerden

Einem verurteilten Straftäter kann ein Recht auf Vergessenwerden zustehen, so dass die Internetsuchmaschine Google entsprechende Links löschen muss. Das hat der Oberste Gerichtshof in den Niederlanden durch Urteil vom 24.02.2017 - Az.: 15/03380 - festgestellt. Es ist das erste höchstrichterliche Urteil, in dem die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Hinblick auf das Recht auf Vergessenwerden („Google Spain“, Urteil vom 13.05.2014, Az.: C-131/12, vgl z.B. MMR-Aktuell 2014, 358159) in einem EU-Mitgliedsstaat zur Anwendung kommt.

Im Mai 2012 war der Betroffene im niederländischen Fernsehen in einer Episode der Reihe „Misdaadverslaggever“ („Verbrechensreporter“) zu sehen gewesen, die von Peter R. de Vries gestaltet wird, einem in den Niederlanden bekannten Journalisten. In der Episode war zu sehen, wie der Betroffene mit einem vermeintlichen Auftragskiller diskutierte. Es ging um den besten Weg, einen Konkurrenten im Eskort-Sektor zu liquidieren. Die Szene wurde von dem vermeintlichen Killer heimlich durch eine Kamera in einem Kugelschreiber gefilmt. Die Szene zeigte den Betroffenen in ausführlicher und erkennbarer Form, ohne den Einsatz von Bildschwärzungen oder Stimmenverzerrern. Zwar wurde nicht sein voller Name erwähnt, wohl aber sein Vorname, der Zusatz „van“ und der erste Buchstabe seines Nachnamens.

Der Betroffene wurde wegen der versuchten Anstiftung eines Auftragskillers zu einer Haftstrafe von sechs Jahren verurteilt. Gegen seine Verurteilung legte er Berufung ein.

Danach verlangte er von Google die Löschung solcher Links, die zu Webseiten mit Informationen über seine Verurteilung führten. Als Google die Forderung des Beklagten ablehnte, leitete dieser rechtliche Schritte gegen die Suchmaschinenbetreiber ein.

In einem ersten Gerichtsverfahren wies der Richter die Klage ab, und auch das Berufungsgericht schloss sich dieser Auffassung an. Entscheidend war danach, dass der Betroffene in erster Instanz für ein schweres Verbrechen verurteilt worden war, das sich erst vor kurzem ereignet hatte. Die Öffentlichkeit habe ein Recht darauf, sich über das Verbrechen informieren zu können. Die Auto-Complete-Funktion von Google, die den vollständigen Namen des Betroffenen vorschlägt, wenn man den Namen des Chefs des Eskort-Services eingibt, verstoße nicht gegen geltendes Recht. Wenn die Internetnutzer den Namen des Betroffenen bereits wüssten und in Google eintippten, gäbe die Suchmaschine auch nicht mehr Informationen preis, als ohnehin schon bekannt wären.

Doch in der nächsten Instanz hob der Oberste Gerichtshof das Urteil der Berufungsinstanz auf. Als Begründung hoben die Richter die fundamentalen Rechte der Privatsphäre und des Schutzes persönlicher Daten hervor, wie sie in Artikel 7 und 8 der Menschenrechts-Charta zum Ausdruck kommen. Danach überwiegen diese Rechte in der Regel die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber der Suchmaschinen und auch die Interessen der Internetnutzer, die Zugang zu den Suchergebnissen haben wollten. Hiervon könne es allerdings in besonderen Fällen Ausnahmen geben, so die Richter. Entscheidend seien die Art der fraglichen Information, das Interesse der Öffentlichkeit daran und die Folgen für den Betroffenen.

In Bezug auf den Fall betonten die Richter, dass das Recht auf Vergessenwerden sich nur auf die Suchmaschinen-Ergebnisse bezieht, nicht auf die Darstellung des Täters in den Medien, und auch nicht auf die Webseiten, wenn die dort veröffentlichten Informationen mit geltendem Recht übereinstimmen. Dem Obersten Gerichtshof zufolge waren der bloße Umstand, dass der Betroffene in erster Instanz zu einer Haftstrafe verurteilt worden war, und das daraus resultierende Medieninteresse keine ausreichenden Gründe dafür, seine

Klage abzuweisen. Im Ergebnis habe das Berufungsgericht nur unzureichend auf die Interessen des Betroffenen geachtet, wozu auch der Umstand zähle, dass seine Verurteilung nicht endgültig ist.

Das Recht auf Vergessenwerden soll sicherstellen, dass digitale Informationen mit einem Personenbezug nicht dauerhaft zur Verfügung stehen. In Deutschland existiert noch kein ausdrückliches gesetztes Recht auf Vergessenwerden. Die Datenschutzprinzipien der Datensparsamkeit und Datenvermeidung und der informationellen Selbstbestimmung gehen allerdings auf die gleichen Ansätze zurück und sind im Bundesdatenschutzgesetz geregelt. In der ab dem 25.05.2018 in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar geltenden Datenschutz-Grundverordnung wird das Recht auf Löschung in Artikel 17 geregelt.

Das Urteil des Niederländischen Obersten Gerichtshofes ist in niederländischer Sprache online abrufbar unter:

<https://uitspraken.rechtspraak.nl/inziendocument?id=ECLI:NL:HR:2017:316>

Ingo Beckendorf

NL: Von Fans erstellte Untertitel verletzen Urheberrecht

Ein Bezirksgericht in Amsterdam hat entschieden, dass nicht autorisierte und von Fans erstellte Untertitel gegen das Urheberrecht verstoßen (Urteil vom 19.04.2017, Az.: C/13/601599/HA ZA 16-133). In einem Musterprozess wollte die „Free Subtitles Foundations“ Medienberichten zufolge erreichen, dass die sogenannten „Fansubber“ vor Ansprüchen der Rechteinhaber geschützt werden. Die Interessenvereinigung „BREIN“, ein niederländischer Anti-Piraterie-Verband, war in der Vergangenheit wiederholt gegen selbsternannte Untertitelmacher rechtlich vorgegangen. Mit dem Prozess wollte die „Free Subtitles Foundations“ hauptsächlich zwei zentrale Punkte für sich geklärt wissen: Ob die Erschaffung und Veröffentlichung von Untertiteln nur dem jeweiligen Urheber vorbehalten ist und ob die Vorgehensweise von BREIN gegen die „Fansubber“ korrekt ist.

Das niederländische Gericht hat die Auffassung von BREIN in vollem Umfang bestätigt. Demnach dürfen Untertitel nur dann erstellt und vertrieben werden, wenn die Verfasser zuvor eine explizite Einverständniserklärung der Rechteinhaber eingeholt haben. Fan-Untertitel stellen nach Meinung des Gerichts einen wirtschaftlichen Nachteil für Anbieter dar, die selbst in diesem Markt kommerziell mit übersetzten Inhalten auftreten wollen. Fan-Untertitel würden zudem vor allem bei solchen Inhalten zum Einsatz kommen, die illegal bezogen würden.

Ob die „Free Subtitle Foundation“ gegen das Urteil in Berufung gehen wird, ist derzeit noch unklar. Auch ist noch nicht abzusehen, ob die Auffassung des niederländischen Bezirksgerichts Auswirkungen auf europäischer Ebene haben wird. In Deutschland ist die „Anime Copyright Allianz“ für Fansub-Themen zuständig.

Bereits im Jahr 2012 war in Norwegen ein Student für das Betreiben eines Untertitel-Portals vom Bezirksgericht Süd-Trøndelag wegen einer Urheberrechtsverletzung verurteilt worden. Er hatte seit 2009 die Seite „Norsub.com“ betrieben, auf der Untertitel für zahlreiche vorwiegend englischsprachige Filme und Serien als Textdatei heruntergeladen werden konnten. Der Student hatte diese Untertitel mithilfe von zahlreichen Filmfans erstellt. Die Untertitel hätten in vielen Fällen den Original-Wortlaut der Skripte enthalten und verletzt somit geistiges Eigentum der Filmstudios, so das Gericht. Mithilfe der Untertitel hätten Nutzer sich Filme und Serien ansehen können, die aufgrund der Lizenzierungs- und Synchronisationsarbeiten noch nicht verfügbar gewesen seien. Die betroffenen Unternehmen der Unterhaltungsindustrie forderten eine Haftstrafe für den Studenten. Doch weil er mit seiner Homepage keinen Gewinn erzielte und die Seite sofort aus dem Netz nahm, wurde er zu einer Geldstrafe von 15.000 Norwegischen Kronen (circa 2.000 Euro) verurteilt.

Das Urteil aus Amsterdam ist in niederländischer Sprache online abrufbar unter:
<https://uitspraken.rechtspraak.nl/inziendocument?id=ECLI:NL:RBAMS:2017:2353>

Ingo Beckendorf

RO: National Audiovisual Council – Sanctions and Licenses

The Consiliul Național al Audiovizualului (National Audiovisual Council - CNA) imposed fines worth 1,167,500 lei (~EUR 259,400) in 2016 for breaches of the audiovisual rules (see inter alia IRIS 2008-5/27, IRIS 2009-1/29, IRIS 2010-8/42, IRIS 2011-1/44, IRIS 2011-6/31, IRIS 2012-1/39, IRIS 2012-4/36).

According to the CNA 2016 Annual Report, unanimously adopted on 4 April 2017, the Council imposed 176 sanctions last year, of which 42 fines, 133 public warnings and a decision to broadcast for 10 minutes the text of the sanction.

Most sanctions were imposed for breaches of the legal framework with regard to: the protection of human dignity and of the right to own image, as well as of the human fundamental rights and freedoms (43 sanctions); providing accurate information and pluralism observation (35 sanctions); modification of the program grid, the ownership or the social headquarters without the Council's approval (31 sanctions); the electoral campaign for the 2016 local elections (23 sanctions); not requiring the modification of the authorization decision within the statutory period (23 sanctions).

The sanctions were issued for breaches of the following legal acts: Law no. 504/2002 of the Audiovisual, the Audiovisual Code (Decision no. 220/2011); CNA Decision no. 277/2013 with regard to granting, modification and extension of the license; Law no. 115/2015 for the election of the authorities of the public local administration, for the modification of Law no. 215/2001 on the local public administration, as well as for the modification and completion of Law no. 393/2004 with regard to the status of the local elected representative; CNA Decision no. 244/2016 with regard to the rules for the audiovisual electoral campaign for the 2016 local elections; Law no. 208/2015 on the election of the Senate and of the Chamber of Deputies, as well as for the organization and functioning of the Permanent Electoral Authority; CNA Decision no. 592/2016 with regard to the rules for the audiovisual electoral campaign for the 2016 Senate and Chamber of Deputies election.

Most sanctions were issued for Romania TV (commercial, news station) – 6 fines and 4 public warnings, Antena 3 (commercial, news station) – 3 fines and 7 warnings, Realitatea TV (commercial, news station) – 3 fines and 6 warnings, B1 TV (commercial, news station) – 5 fines and 3 warnings, Pro TV (commercial, generalist) – 3 fines and 3 warnings, Antena 1 (commercial, generalist) – 2 fines and 3 warnings.

In 2016 CNA was involved in 150 litigations, 89 of which were solved. In 75 cases the CNA has won the litigations; 12 cases were lost by the CNA and in 2 cases the Council was obliged to reduce the fines.

On the other hand, the Council issued in 2016 a total of 113 audiovisual licenses for terrestrial radio program services and 10 licenses for radio programs broadcast via satellite, 68 licenses for TV programs broadcast via satellite and 99 licenses for TV programs broadcast through other types of communications networks. A total of 1,003 radio and TV licenses, belonging to 407 companies, were valid as of 31 December 2016.

The CNA - Raport de activitate pe anul 2016 (CNA – 2016 Annual Activity Report) is available in Romanian language at:

http://www.cna.ro/IMG/pdf/_Raportul_de_activitate_al_CNA_pe_anul_2016.pdf

Eugen Cojocariu, Radio Romania International

SE: Datenschutzbehörde zum Recht auf Vergessenwerden

Die schwedische Datenschutzbehörde hat mit Beschluss vom 02.05.2017 entschieden, dass das Recht auf Vergessenwerden auch zur Folge haben kann, dass Suchmaschinenanbieter entsprechende Beiträge nicht nur national, sondern weltweit aus ihren Suchergebnissen löschen müssen - Az. 1013-2015.

Nachdem der EuGH im Mai 2014 entschieden hatte, dass sich betroffene Personen auf das „Recht auf Vergessenwerden“ berufen und von Suchmaschinenanbietern die Löschung von einschlägigen Suchergebnissen verlangen können, wandten sich auch in Schweden viele Betroffene, deren Löschanfragen insbesondere der Suchmaschinenanbieter Google nicht nachgekommen ist, an die Datenschutzbehörde. Die Behörde untersuchte einige dieser Beschwerden einer tiefergehenden Prüfung, wobei sie insbesondere solche Fälle untersuchte, die neue Fragen aufwarfen oder über den jeweiligen Einzelfall hinaus Bedeutung hatten.

Einer dieser Fälle betraf einen Beschwerdeführer, der denselben Namen trug, wie ein Straftäter, über den in einem Online-Forum diskutiert wurde. Da sich der Beschwerdeführer aufgrund der Namensgleichheit in seinen Rechten verletzt sah, begehrte er von Google die Löschung der Suchergebnisse. Sowohl Google als auch die schwedische Datenschutzbehörde sahen in diesem Fall jedoch keine persönlichen Daten des Beschwerdeführers betroffen und kamen daher zu dem Ergebnis, dass ihm kein Löschantrag zusteht. In einem anderen Fall ging es um einen Beschwerdeführer, der eine Organisation gegründet hatte, die sich um unbegleitete minderjährige Asylbewerber in Schweden kümmerte. Nachdem eine fremdenfeindliche Internetseite Informationen über den Beschwerdeführer in einer abwertenden Art und Weise veröffentlicht hatte, begehrte er von Google die Löschung der entsprechenden Suchergebnisse. Während der Suchmaschinenanbieter den Inhalt der Internetseite als politische Kritik ansah, die der Beschwerdeführer in seiner Funktion als in der Öffentlichkeit stehende Person hinzunehmen habe, ordnete die Datenschutzbehörde die Löschung der Suchergebnisse an. Die Behörde begründete diese Entscheidung damit, dass die fremdenfeindliche Internetseite personenbezogene Informationen veröffentlicht hatte, die für die politische Auseinandersetzung irrelevant waren.

Neben diesen inhaltlichen Fragen beschäftigte sich die Datenschutzbehörde auch damit, auf welche Art und Weise betreffende Suchergebnisse von Suchmaschinenanbietern zu löschen sind. Von besonderer Bedeutung war hierbei insbesondere die Frage, ob bei einer Geltendmachung des Rechts auf Vergessenwerden in Schweden Suchergebnisse lediglich in Schweden nicht mehr angezeigt werden dürfen, oder ob sich eine weitergehende Löschung zwingend ergibt. Die Behörde kam hierbei zu dem Ergebnis, dass Suchergebnisse grundsätzlich so gelöscht werden müssen, dass sie bei einer entsprechenden Suche in Schweden nicht mehr angezeigt werden. Die schwedische Datenschutzbehörde betonte jedoch, dass hierzu auch Ausnahmen denkbar seien. So könne auch angeordnet werden, dass Suchergebnisse in einem anderen Land als Schweden nicht mehr angezeigt werden, wenn es sich um einen ausländischen Beitrag oder Artikel handelt, der eine konkrete Verbindung nach Schweden bzw. zum Beschwerdeführer hat, etwa wenn der Artikel auf Schwedisch geschrieben ist oder sich an ein schwedisches Publikum richtet.

Der Beschluss der schwedischen Datenschutzbehörde ist online abrufbar unter:
<http://www.datainspektionen.se/Documents/beslut/2017-05-04%20Google.pdf>

Rechtsanwalt Tobias Raab, Kanzlei Stopp Pick & Kallenborn

TR: Antrag auf Ende der Sperre Wikipedias zurückgewiesen

Das zuständige Gericht in Ankara hat einer Meldung der türkischen staatlichen Nachrichtenagentur Anadolu zufolge entschieden, dass die Sperre der freien Online- Enzyklopädie Wikipedia für türkische Internetnutzer nicht aufgehoben wird und weiterhin bestehen bleibt.

Der Entscheidung war ein Antrag auf Aufhebung der Sperre durch die Wikimedia-Stiftung vorausgegangen, die unter anderem die freie Online- Enzyklopädie Wikipedia betreibt. Seit dem 29.04.2017 blockiert die Türkei mittels einer vorläufigen administrativen Verfügung, die ohne Gerichtsbeschluss erlassen worden war und türkische Internet-Anbieter ohne Gerichtsbeschluss zur Sperrung zwingt, den Zugriff auf die Online-Enzyklopädie. Hierbei sind Medienberichten zufolge alle Sprachen betroffen, in denen Wikipedia angeboten wird. Auf den Antrag der Wikimedia-Stiftung hin urteilte das Gericht nun, dass die Sperre bestehen bleibe. Die Richter führten zur Begründung dieser Entscheidung aus, dass Wikipedia-Artikel die Türkei in Verbindung mit Terrorgruppen brächten.

Die türkische Kommunikationsbehörde teilte durch ihren Leiter, Ömer Fatih Sayan, mit, dass das Lexikon seine Inhalte erst überarbeiten müsse, bevor eine Aufhebung der Sperre in Betracht komme. So befinden sich immer noch Artikel in der Enzyklopädie, laut denen die Türkei Terrororganisationen unterstütze. Diese Artikel, deren Inhalt nicht zutrefte, seien trotz aller Bemühungen nicht gelöscht worden. Zwar teilte die Kommunikationsbehörde nicht mit, um welche Inhalte es sich konkret handelte, der TV-Sender CNN Türk berichtete allerdings, dass sich die Sperre auf zwei Artikel der englischsprachigen Wikipedia-Ausgabe beziehe, die sich mit Aktivitäten der Türkei im Bürgerkriegsland Syrien auseinandersetzen.

Die Anzahl an Sperren und Blockaden von Internet-Seiten hat in der Türkei in jüngster Zeit erheblich zugenommen. So sind in dem Land momentan zehntausende Webseiten gesperrt oder blockiert. Von den meist behördlichen Blockaden waren auch soziale Netzwerke wie Twitter oder das Video-Portal YouTube betroffen.

Die Meldung der Nachrichtenagentur Anadolu ist online abrufbar unter:
<http://aa.com.tr/tr/turkiye/wikipedia-itirazi-reddedildi/811942>

Rechtsanwalt Tobias Raab, Kanzlei Stopp Pick & Kallenborn

US: Fair Play Fair Pay Act

Two bipartisan bills have recently been introduced in the United States House of Representatives to establish a public performance right for sound recordings on terrestrial radio. Under current copyright law, satellite and internet radio are required to pay royalties to the owners of the copyrighted works whereas terrestrial radio is exempt from this requirement. This has resulted in a disadvantage for webcasters like Pandora and iHeartRadio.

The Fair Play Fair Pay Act, which was originally introduced in the United States House of Representatives in April 2015, but never passed, was referred to the House Committee on the Judiciary on 30 March 2017. The bill aims to remedy the competitive disadvantage by ensuring “all radio services play by the same rules and all artists are fairly compensated.” Its sponsors explained the change was long overdue because “the current system disadvantages music creators and pits technologies against each other by allowing certain services to get away with paying little or nothing to artists”. The bill faced immediate backlash by The National Association of Broadcasters (NAB), the radio industry's leading trade group, which opposes the bill. Its president and CEO lambasted the bill for imposing “a job-killing performance royalty on America's hometown radio stations”.

A similar proposal called the PROMOTE Act, was referred to the United States House of Representatives Committee on the Judiciary on 5 April, 2017. The PROMOTE Act takes a slightly different approach. It provides that if radio stations are offering artists promotion rather than payment, the artists should have the right to decline the promo and ask that their records not be played. The bill's proponent argues that his approach is a “workable solution that would allow those who would otherwise be paid a performance right to opt out of allowing broadcasters to play their music if they feel they're not being appropriately compensated” and is a “a win-win that helps solve this decades long problem in a way that's fair to both parties”.

STATUS AND DATE PROMOTE ACT

<https://issa.house.gov/news-room/press-releases/issa-introduces-bill-ensures-fair-pay-performing-artists>;

<https://www.congress.gov/bill/115th-congress/house-bill/1914?q=%7B%22search%22%3A%5B%22H.R.+1914%22%5D%7D&r=1>

FAIR PLAY FAIR PAY ACT

<https://www.congress.gov/bill/115th-congress/house-bill/1836?r=169>

Jonathan Perl, Counsel, Regulatory Affairs, Locus Telecommunications, Inc.

Impressum

„Europäisches Medienrecht – der NEWSLETTER“ ist ein Service des Instituts für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR)

Redaktion:
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)
Franz-Mai-Str. 6
D-66121 Saarbrücken

Telefon +49 681 99275 11
Fax +49 681 99275 12
Mail emr@emr-sb.de
Web www.emr-sb.de

Verantwortlich: Bianca Borzucki
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 12.09.2017

Das EMR kann keine Verantwortung für den Inhalt der im Newsletter angegebenen Referenzen (Links) übernehmen.

Alle Autoren sind, soweit nicht anderweitig ausgewiesen, Mitarbeiter des Instituts.

Wir danken den Mitgliedern des *EMR Media Network* für die Zulieferung der Berichte.

Übersicht der verwendeten Länderkürzel/Kurzbezeichnungen:

AL: Albanien	AT: Österreich	AU: Australien
BA: Bosnien-Herzegowina	BE: Belgien	BG: Bulgarien
CA: Kanada	CH: Schweiz	CoE: Europarat
CY: Zypern	CZ: Tschechische Republik	DE: Deutschland
DK: Dänemark	EE: Estland	ES: Spanien
EU: Europäische Union	FI: Finnland	FR: Frankreich
GR: Griechenland	HR: Kroatien	HU: Ungarn
IE: Irland	IN: Indien	IS: Island
IT: Italien	LI: Liechtenstein	MA: Marokko
MD: Moldawien	ME: Montenegro	MK: Mazedonien
MT: Malta	NL: Niederlande	NO: Norwegen
LT: Litauen	LU: Luxemburg	LV: Lettland
PL: Polen	PT: Portugal	RO: Rumänien
RS: Serbien	RU: Russland	SE: Schweden
SI: Slowenien	SK: Slowakische Republik	TR: Türkei
UK: Vereinigtes Königreich	UN: Vereinte Nationen	US: Vereinigte Staaten
UZ: Usbekistan		